



Baden-Württemberg

Die Landesbeauftragte für Tierschutz

Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz
Baden-Württemberg · Postfach 10 34 44 · 70029 Stuttgart

Datum 16.02.2015
Name Dr. Silke Habel
Durchwahl 0711 126-2403
Aktenzeichen Az. SLT-9185.24
(Bitte bei Antwort angeben)

Stellungnahme zu den Regeln für die Haltung von Nutz-, Rasse- und Hobbykaninchen nach der Tierschutznutztierhaltungsverordnung

Die neuen Regelungen für die Haltung von Kaninchen gelten primär für das „Halten von Nutztieren zu Erwerbszwecken“, das heißt, sie gelten für landwirtschaftliche Großbetriebe - Mastkaninchenhalter und großen Kaninchenzuchtbetriebe.

Auch die meisten Tierbestände der Rasse- und Hobbykaninchenzüchter fallen vom Umfang her ebenfalls unter den Anwendungsbereich der Verordnung.

Nach Ansicht der Stabsstelle der Landesbeauftragten für Tierschutz sind auch reine Hobbyhalter indirekt von diesen Regelungen betroffen.

Durch die Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutzTV), die seit 11. August 2014 gültig ist, werden erstmals auch für das Halten von Kaninchen verbindliche Regeln aufgestellt.

Neben allgemeinen Vorschriften, die alle Nutztierarten betreffen, und Regelungen für das Halten von Kälbern, Hühnern, Schweinen und Pelztieren sind jetzt spezielle Anforderungen an die Haltungsbedingungen für Kaninchen festgelegt worden. Damit sollte insbesondere die gewerbliche Intensivhaltung von Kaninchen, die vor allem wegen der stark eingeschränkte Bewegungsmöglichkeiten, der einseitigen Fütterung und der insgesamt reizarmen Haltung nicht den tierschutzrechtlichen Anforderungen des § 2 Tierschutzgesetz (TierSchG) entspricht (TVT, Merkblatt Nr. 78, S. 13), verbessert werden.

§ 2 des Tierschutzgesetzes fordert, dass jedes Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend ernährt, gepflegt und untergebracht wird und sich artgemäß bewegen kann. Jeder, der ein Tier hält, hat hierfür Sorge zu tragen. Ziel der neuen Regelungen war und ist, detaillierter festzulegen, wie Kaninchen untergebracht und versorgt werden müssen, damit sie ein Mindestmaß an art eigenem Verhalten und art eigenen Bedürfnissen ausüben können.

Seit der Änderung der Verordnung wird die Stabsstelle der Landesbeauftragten für Tierschutz immer wieder mit der Frage konfrontiert, ob die in der TierSchNutzTV genannten Anforderungen nur für Kaninchen der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung gelten, oder auch für Rasse- und Hobbykaninchenzüchtern, die ihre Tiere, falls überhaupt, ohne Gewinnerzielungsabsichten vermarkten. Es soll deshalb im Folgenden der Versuch unternommen werden zu erläutern, welche Regelungen für die Kaninchenhaltung von den unterschiedlichen Tierhaltern eingehalten werden müssen. In § 1 Abs. 1 der TierSchNutzTV ist festgelegt, dass diese Verordnung und damit auch die neuen Regelungen für die Kaninchen primär für das „Halten von Nutztieren zu Erwerbszwecken“ gelten.

Daraus könnte man ableiten, dass sich diese Regelungen ausschließlich auf landwirtschaftliche Großbetriebe - Mastkaninchenhalter und großen Kaninchenzuchtbetriebe - beziehen. Viele Kleintier- und Rasse-Kaninchenzüchter sehen sich dagegen als „Hobbyzüchter“ außerhalb des Anwendungsbereichs der TierSchNutzTV. In den meisten Fällen ist dies aber nicht zutreffend.

Nur für Kleinstbestände, deren Kaninchenhaltung und/oder Zucht lediglich der Nutzung zum eigenen Bedarf ohne Abgabe an Dritte dient, und Hobbyhalter, die keine Nutzung und keine Zucht betreiben, gilt die TierSchNutzTV nicht unmittelbar, wohl aber die Anforderungen des § 2 TierSchG, zu dessen Auslegung die TierSchNutzTV jedoch herangezogen werden kann und sollte.

In einer eigenen Bundesratsdrucksache (BR-Drs. 10/14) wird seitens der Bundesregierung klargestellt, dass auch die Rasse- und Hobbykaninchenzüchter ab einem bestimmten Umfang der Zucht von den Regelungen in der Verordnung, die sich auf die Kaninchen beziehen, betroffen sind. Die Bundesregierung bezieht sich dabei auf

die Begründung zur Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung. Dort heißt es bereits:

„Von dieser Regelung betroffen sind hierbei diejenigen Rasse- und Hobbykaninchenzüchter, die ihre Tiere vorwiegend zu Erwerbszwecken halten. Von einem Erwerbszweck ist in der Regel auszugehen, wenn die Haltung und/oder Zucht der Kaninchen über die Nutzung zum eigenen Bedarf hinausgeht und der Tierbestand einen geringen Umfang übersteigt. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn Tiere oder deren Produkte in größerem Umfang gegen Entgelt an Dritte abgegeben werden“ (BR-Drs. 570/13 vom 3. Juli 2013).

Laut BR-Drs. 10/14 werden rund 65 Prozent des in Deutschland verzehrten Kaninchenfleisches nicht von Großbetrieben, sondern von schätzungsweise 60.000 Rasse- und Hobbykaninchenzüchtern erzeugt. Diese betreiben somit eine Haltung / Zucht von Kaninchen, die über die Nutzung zum eigenen Bedarf hinausgeht.

Ob eine Haltung zu Erwerbszwecken vorliegt, kann lt. BR-Drs. 10/14 von der vor Ort zuständigen Behörde im Einzelfall durch Abschätzung des Eigenbedarfs geprüft werden. Ein Hinweis auf einen größeren Umfang einer solchen Abgabe gegen Entgelt an Dritte könnte vorliegen, wenn die Zahl der pro Jahr erzeugten Tiere regelmäßig deutlich über der Anzahl der für den Eigenbedarf benötigten Tiere liegt und keine Anhaltspunkte für eine unentgeltliche Abgabe vorliegen. Dabei kann von einem Eigenbedarf für einen Vier-Personen-Haushalt von etwa einem Schlachtkörper wöchentlich ausgegangen werden, dies entspricht 52 Kaninchen jährlich. Als weitere Orientierungshilfe kann davon ausgegangen werden, dass je Häsin bei der Rasse- und Hobbykaninchenzucht durchschnittlich etwa 20 Jungtiere pro Jahr erzeugt werden. Daraus kann abgeschätzt werden, wie viele Tiere für die Abgabe zur Verfügung stehen. Werden für einen Vier-Personen-Haushalt beispielsweise 5 Zuchthäsinnen gehalten, kann davon ausgegangen werden, dass etwa 100 Jungtiere jährlich erzeugt werden. Damit würden fast das Doppelte an Kaninchen erzeugt werden wie für den Eigenbedarf verbraucht wird. Die Haltung und/oder Zucht der Kaninchen geht also deutlich über die „Nutzung zum eigenen Bedarf“ hinaus. Werden gar keine Kaninchen im eigenen Haushalt geschlachtet, ist schon bei kleineren Beständen von einer Abgabe in größerem Umfang auszugehen. Meist fallen die Tierbestände der Rasse-

und Hobbykaninchenzüchter also schon vom Umfang her unter den Anwendungsbereich der TierSchNutzTV.

Wer im Übrigen mehr als 100 Jungtiere pro Jahr als „Heimtiere“ abgibt, benötigt zudem nach §11 TierSchG eine Erlaubnis für das Züchten von Wirbeltieren.

Die Anforderungen der TierSchNutzTV an eine verhaltensgerechte Unterbringung und Pflege von Kaninchen umfassen Regelungen für die Mindestgröße, Bodengestaltung, Strukturierung, Fütterung, Stallklima und Betreuung. Das Ausüben art eigener Bedürfnisse (zum Beispiel Hoppelsprung, Liegen in Seitenlage, Sich-Aufrichten, Sozialkontakte, Nagebedürfnis und Rauhfutteraufnahme) soll möglich sein. Konkret bedeutet dies beispielsweise, dass den Kaninchen eine erhöhte Bodenfläche, Mindesthöhen in Käfigen von 60 cm bzw. 80 cm, trockene Liegeflächen, Rauhfutter und Nagematerial und für Häsinnen eine mindestens 25 cm hohe Nestkammer von mindestens 1000cm² Grundfläche zur Verfügung stehen müssen.

Vom Zentralverband Deutscher Rasse-Kaninchenzüchter e.V. ZDRK wurde Anfang 2013 die „Richtlinie für die Haltung und Zucht von Rassekaninchen“ „als Selbstverpflichtung und Eigenkontrolle erarbeitet“ und sollte, da es keine über die ganz allgemeinen Anforderungen des Tierschutzgesetzes hinausgehenden Rechtsvorgaben gab, als Anhaltspunkt dienen, „welche Anforderungen an die tierschutzgerechte Haltung von Rassekaninchen nach §2 des Tierschutzgesetzes zu stellen sind“. Auch in dieser Richtlinie finden sich schon allgemein Forderungen nach Anreicherung und Strukturierung der Buchten, in denen auch nach Auffassung des ZDRK arttypisches Bewegungsverhalten wie Hoppeln, Hakenschlagen oder sich auf die Hinterläufe aufrichten möglich sein soll. Die TierSchNutzTV legt nun aber wesentlich konkretere und detailliertere Anforderungen fest.

Nach Auffassung der Stabsstelle ist aber auch die Kategorie der reinen Hobby-Kaninchenhaltungen indirekt von diesen Regelungen betroffen, also auch jeder, der Kaninchen nur zum eigenen Bedarf ohne Abgabe an Dritte züchtet und auch jeder, der Kaninchen als Hobby hält und gar nicht vermehrt. Die TierSchutzNutzTV gilt zwar

nicht unmittelbar, kann aber als Maßstab für die Interpretation von § 2 TierSchG herangezogen werden.

Der Gesetzgeber bestimmt in den speziellen Rechtsverordnungen näher, welche Anforderungen für die Haltung der einzelnen Tierarten gelten, damit sie entsprechend § 2 des Tierschutzgesetzes ihrer Art und ihren Bedürfnissen entsprechend untergebracht sind und sich artgemäß bewegen können. Es ist Auslegungssache der Vollzugsbehörde, was im Einzelfall darunter zu verstehen ist. Wenn es keine speziellen Rechtsverordnungen oder Bestimmungen gibt, werden Stellungnahmen, wissenschaftliche Abhandlungen, freiwillige Vereinbarungen, Gutachten oder Leitlinien als Beurteilungsgrundlagen herangezogen.

Sobald es eine spezifischere Regelung gibt, dient diese den Behörden als Anhaltspunkt, Maßstab, Beurteilungsgrundlage und Auslegungshinweis für eine dem § 2 TierSchG entsprechende Haltung. Da die TierSchutzNutzV nun näher festlegt und beschreibt, wie eine dem § 2 TierSchG entsprechende Haltung der Tierart Kaninchen auszusehen hat, ist davon auszugehen, dass die Formulierungen der TierSchutzNutzV grundsätzlich als Beurteilungsgrundlage für alle Kaninchenhaltungen herangezogen werden können, wenn es keine anderslautenden Bestimmungen gibt.

Dies ist auch gerechtfertigt, da das Hobby-Kaninchen dieselben arteigenen Bedürfnisse hat wie das kommerzielle Zuchtkaninchen, und arteigene Verhaltensweisen wie beispielsweise Hoppelsprung, Liegen in Seitenlage, Sich-Aufrichten, Sozialkontakte, Nagen und Rauhfutteraufnahme ebenso ermöglicht werden müssen, um dem Grundgedanken des Tierschutzrechts in § 2 TierSchG Rechnung zu tragen.

Für eine verhaltensgerechte Unterbringung und Pflege von Hobby-Kaninchen gelten also mindestens dieselben Anforderungen an Größe, Bodengestaltung, Strukturierung, Fütterung, Stallklima und Betreuung u.s.w. wie für zu Erwerbszwecken gehaltene Kaninchen.

Nach Ansicht der Stabsstelle der Landestierschutzbeauftragten kann nicht mit zweierlei Maß gemessen werden. Was für „kommerzielle“ Züchter und Halter gilt, ist auch bei Hobbyzüchtern anzuwenden. Es wäre tierschutzfachlich nicht einzusehen, weshalb hobbymäßig gehaltene Tiere und Tiere, die man „zum Vergnügen“ züchtet und

die nicht die Existenzgrundlage darstellen, schlechter untergebracht und versorgt werden dürften als diejenigen, die zu Erwerbszwecken gehalten werden.



Dr. Cornelia Jäger



Dr. Silke Habel